

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2306429

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

14.03.2024

**Bebauungsplan „Beim Friedhof“ (ehem. „Gäßlesäcker“),
Rottenburg am Neckar-Seebronn
– Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung –**

Auftraggeber

**Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar**

rb/ast

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Veranlassung	4
3 Rechtliche Grundlagen	5
4 Angaben zur Methodik	6
5 Darstellung des Vorhabens	6
6 Habitatstrukturen im Plangebiet	8
7 Ergebnisse der Relevanzprüfung	11
7.1 Fledermäuse	11
7.2 Weitere Säugetiere	12
7.3 Vogelarten	12
7.4 Reptilien	13
7.5 Amphibien	13
7.6 Insekten/Weichtiere	14
7.7 Pflanzen	14
7.8 Weitere Arten	14
8 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	15
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis	16
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis	17

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (roter Kreis)	4
Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans „Beim Friedhof“ und Luftbild (unmaßstäblich)	7
Abb. 3: Plangebiets-Übersicht aus der Nordostecke nach Südwesten	9
Abb. 4: Übersicht aus der Südwestecke nach Nordosten	9
Abb. 5: Ostrand des Geltungsbereichs, der Gehölzstreifen verläuft außerhalb;	10
Abb. 6: Westrand des Geltungsbereichs mit Wiese, Acker und Koppel, Blick nach SW	10

1 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Beim Friedhof“ soll die Siedlungsentwicklung am nordöstlichen Rand des Rottenburger Stadtteils Seebronn ermöglicht werden. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG wurde als erste Stufe bereits im Jahr 2018 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse durchgeführt. Dazu erfolgte am 21.03.2018 eine Ortsbegehung; der Gebietsname war zu der Zeit noch „Gäßlesäcker“.

Liegt eine entsprechende Prüfung fünf Jahre oder länger zurück, ist nach aktueller Rechtsprechung eine Überprüfung erforderlich, ob diese zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung noch belastbar und aussagekräftig ist [10]. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, das mittlerweile unter dem Namen „Beim Friedhof“ bearbeitet wird, kam es zu Verzögerungen, die eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von 2018 erfordern. Die erneute Ortsbegehung wurde am 26.02.2024 durchgeführt.

Das Planvorhaben bereitet i. W. die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen in ein Wohngebiet mit den zugehörigen Neubauflächen vor. Mittlerweile wurde der Geltungsbereich geringfügig verkleinert. Er verläuft jetzt im Anschluss an die bestehende Ortsrandbebauung, zuvor lag auch Bestandsbebauung innerhalb des Plangebiets. Am überplanten Lebensraum haben sich seit der 2018 durchgeführten Aufnahme keine relevanten Veränderungen ergeben. Die strukturarmen Äcker sowie eine kleine Wiese und eine Weide bieten ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten, dabei liegt ihr wesentlicher Nutzungsaspekt bei der Nahrungssuche der genannten Artengruppen. Weitere artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten im Gebiet. Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 4 durch die geplante Gebietsentwicklung ist nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort sowie die lokale Fledermauspopulation grundsätzlich zu erhalten bzw. zu unterstützen, sollten bei der Neugestaltung der verbleibenden Freiflächen einheimische Laubbäume und Sträucher mit entsprechendem Nutzungspotenzial verwendet werden. Darüber hinaus sind Gehölze zu bevorzugen, die den Anforderungen des Klimawandels gewachsen sind.

Viele Vogelarten sowie auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfе und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können an Gehölzen und Gebäuden angebracht werden, bei Neubauten aber auch direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen für Planer, Architekten und Bauherren sind beispielsweise auf der Website www.artenschutz-am-haus.de übersichtlich zur Verfügung gestellt.

Bei großflächigen Verglasungen sollten Gläser verwendet werden, die dem Vogelschlag vorbeugen. Dabei sollten Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen. Weitere Informationen hierzu bietet z. B. die Schweizerische Vogelwarte Sempach.

In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

2 Veranlassung

Für das Gebiet „Beim Friedhof“ (früher „Gäßlesäcker“) in Rottenburg am Neckar-Seebronn ist eine Entwicklung als Wohnbaufläche geplant. Die Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand (s. Abb. 1) und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, die südliche Grenze des Plangebiets bildet die Straße „Gäßle“. Die geplante Entwicklung soll mit dem Bebauungsplan „Beim Friedhof“ planungsrechtlich gesichert werden

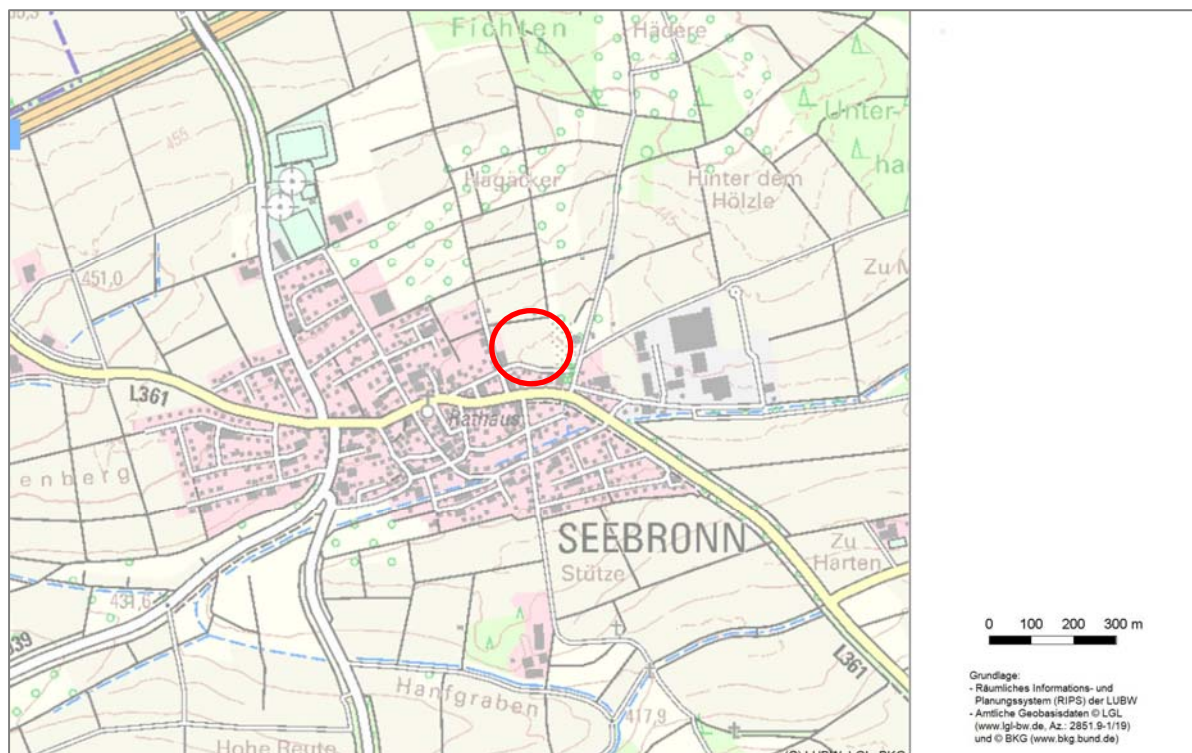


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (roter Kreis)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2024)

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Rottenburg am Neckar beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit der Aktualisierung der 2018 durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung wird im Vorfeld abgeschätzt, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bilden die am 21.03.2018 und 26.02.2024 durchgeführten Begehungen des Plangebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und die Analyse des dabei vorgefundenen Lebensraums mit seinen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

3 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

4 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe der Untersuchungen zum Artenschutz, im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [11].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

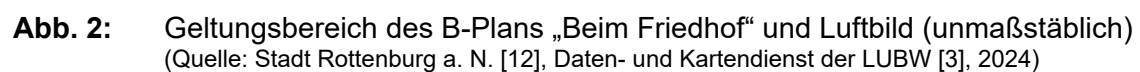
Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde erstmals am 21.03.2018 eine Geländebegehung durchgeführt. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die genannten Arten bewertet. Da die Datenerhebung vor Ort nach fünf Jahren überprüft werden sollte [10], wurden die damaligen Ergebnisse mittels einer erneuten Begehung am 26.02.2024 aktualisiert.

5 Darstellung des Vorhabens

Das am nordöstlichen Ortsrand von Seebronn gelegene Plangebiet „Beim Friedhof“ (früher „Gäßlesäcker“) erstreckt sich zwischen Ortsrand im Westen und Friedhof im Osten. Entgegen der früheren Abgrenzung verläuft die aktuelle Geltungsbereichsgrenze im Westen erst im Anschluss an die Bestandsbebauung, die östliche Begrenzung bildet Flurstück Nr. 2127. Das „Gäßle“ als südliche Grenze liegt innerhalb des Geltungsbereichs. Außerhalb der nördlichen Gebietsbegrenzung erstreckt sich ein als Grasweg ausgebildeter Wirtschaftsweg (Flurstücks-Nr. 1928/1) mit Anbindung an das Wirtschaftswegenetz im Umland.

Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 1,2 ha. Er umfasst im Einzelnen die Flurstücke Nr. 1923 bis 1928 sowie Nr. 1929/3 und Nr. 1929/5; dem „Gäßle“ ist die Flurstücks-Nr. 82 zugeordnet. Das Plangebiet liegt auf einer mittleren Höhe von ca. +425 m ü. NN. Weitgehend eben ausgebildet, werden die Freiflächen im Gebiet derzeit landwirtschaftlich, für den Ackerbau genutzt. Lediglich am Westrand gibt es darüber hinaus eine Wiese sowie eine eingezäunte Koppel (s. Abb. 2).



Die angrenzende freie Feldflur ist von landwirtschaftlicher Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen geprägt. Einige der Wiesen im Umfeld weisen einen Obstbaumbestand auf (sog. Obstwiesen bzw. Baumwiesen), andere umfassen den Vegetationsbestand einer mageren Flachlandmähweise und sind entsprechend als Offenland-Biotope geschützt. Im Gebiet selbst sind keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte/Flächen vorhanden.

Der Ort Seebronn und somit auch das Plangebiet liegt innerhalb von Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Bronnbachquelle“ (WSG-Nr. 416.105).

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg a. N. von 2023 [14] ist das derzeit noch unbebaute Plangebiet weitgehend als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Lediglich der östliche Randbereich (Flst. Nr. 1923) ist eine Fläche für die Landwirtschaft. Im Zuge der Entwicklung soll das Plangebiet als Wohngebiet ausgewiesen werden [12].

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Für die Baufeldvorbereitung und während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Flächeninanspruchnahme, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Zufahrtsstraße(n) ist mit einem geringfügig erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Bebauung und Erschließung sind unmittelbar mit einem Verlust von Lebensraum verbunden, hier i. W. Ackerflächen sowie in geringem Umfang Wiesen (z. T. beweidet).

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch das künftige Wohngebiet ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Aufgrund der eingeschränkten Gebietsgröße sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

6 Habitatstrukturen im Plangebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen der von der Änderung betroffenen Flurstücke im Gebiet „Gäßlesäcker“, einschließlich die des Umfelds, wurden am erstmalig am 21.03.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Bei der aktuellen Begehung am 26.02.2024 waren keine relevanten Veränderungen erkennbar. Einen Eindruck der aktuellen Gebietsausprägung vermitteln Abb. 3 bis Abb. 6.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Hauptsächlich liegen Äcker vor, lediglich am westlichen Rand gibt es zwei Wiesen. Von diesen war die südlich gelegene zum Zeitpunkt der aktuellen Begehung eingezäunt und wird offensichtlich zeitweilig beweidet.

Der zwischen Acker und Straße gelegene Streifen im Süden des Plangebiets, weist ebenfalls Wiesenvegetation auf. Hier verläuft ein unterschiedlich eingetiefter Graben. Auch in diesem Bereich ist eine regelmäßige Mahd erkennbar.

Aufgrund der verhältnismäßig intensiven Bewirtschaftungsweise sind auf den Ackerflächen kaum Wildkräuter zu finden. Vorhandene, nicht kultivierte Pflanzen konzentrieren sich v. a. auf die Randbereiche (vgl. Kap. 7.7).



Abb. 3: Plangebiets-Übersicht aus der Nordostecke nach Südwesten
(Foto: HPC AG, 26.02.2024)



Abb. 4: Übersicht aus der Südwestecke nach Nordosten
(Foto: HPC AG, 26.02.2024)



Abb. 5: Ostrand des Geltungsbereichs, der Gehölzstreifen verläuft außerhalb;
Blick nach NO
(Foto: HPC AG, 26.02.2024)



Abb. 6: Westrand des Geltungsbereichs mit Wiese, Acker und Koppel, Blick nach SW
(Foto: HPC AG, 26.02.2024)

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Ortsrandlage geprägt. Neben der im Westen und Süden angrenzenden Bestandsbebauung, sind auch die umliegenden Straßen und Wege sowie der namengebende, benachbarte Friedhof im Osten zu berücksichtigen. Für die im Plangebiet anzutreffenden Tierarten ist daher eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Verkehrslärm anzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Lebensraumbedingungen kann ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln sowie Fledermäusen jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Nutzungspotenzial beschränkt sich dabei i. W. auf die Nahrungssuche.

Die Umgebung zeigt neben der nach Südwesten ausgerichteten, noch weitgehend dörflich geprägten Ortsbebauung ein kleineres Gewerbegebiet im Osten sowie die freie Feldflur mit ihrer landwirtschaftlichen Nutzung.

7 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen, i. W. Ackerflächen, daneben eine kleine Wiese, eine Koppel sowie versiegelte Straße und der eingeschränkten Flächengröße mit Ortsrandlage ist das Lebensraumpotenzial des B-Plan-Geltungsbereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als gering einzustufen. Es konzentriert sich dabei weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

7.1 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Topografischen Karte (TK 25) Blatt 7419 Herrenberg. Für dieses Messtischblatt sowie die benachbarten Quadranten der angrenzenden Messtischblätter wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Mopsfledermaus gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [6]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und

ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Planbereich nicht zu vermuten ist.

Die von der Neubebauung betroffenen Freiflächen können zur Nahrungssuche aufgesucht werden, bilden aber nur einen geringen Anteil des im Umfeld zur Verfügung stehenden und teilweise besser strukturierten Nahrungshabitats. Der ggf. als Flugstraße in die freie Landschaft nutzbare, in Nord-Süd-Richtung entlang der Friedhofsmauer verlaufende Gehölzstreifen bleibt nach aktueller Planung bestehen.

An der Habitateignung der zukünftigen Bauflächen haben sich seit der Erstbegehung keine Veränderungen ergeben, sie weisen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Es ist davon auszugehen, dass sie nur kurzzeitig zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Wolf (*Canis lupus*) in Baden-Württemberg anzutreffen. Die Ausbreitung des Bibers wurde in jüngerer Zeit vielfach dokumentiert. So gibt es auch an Gewässern in und um Rottenburg Hinweise auf Bibervorkommen. Im kleinflächigen Plangebiet mit Ortsrandlage und geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, finden aber weder Biber noch die weiteren genannten Arten geeignete Habitatstrukturen.

7.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Die von der Änderungsplanung betroffenen Freiflächen können von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden, stellen jedoch aufgrund der eingeschränkten Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung (Ortsrand) nur einen sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar. Essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen.

Gut geeignete Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel sind nicht vorhanden. Auf den strukturarmen Äckern und Wiesen gibt es keine Brutplätze für Zweig- oder Höhlenbrüter. Auch für Arten des Offenlands, wie z. B. die Feldlerche, sind aufgrund der bestehenden Kulissenwirkungen keine Brutmöglichkeiten anzunehmen. Entwicklungsstadien und Gelege sind somit nicht zu erwarten. Von unabsichtlichen Tötungen und Verletzungen adulter Vögel ist ebenfalls nicht auszugehen, da diese mobil sind und entsprechend flüchten können.

Neben der geringen Gebietsgröße ist schon das aktuelle Habitatpotenzial durch Störungen (Betriebsamkeit, Kulissenwirkung u. a. m.) eingeschränkt, welche die Ortsrandlage, u. a. mit

dem angrenzenden Friedhof mit sich bringt (s. o.). Im Rahmen der Umnutzung mit Neubebauung können weitere Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel auch im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Plangebiet und seinem Umfeld anzunehmenden Arten, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Aufgrund der Lage am Ortsrand handelt es sich voraussichtlich um häufige Vogelarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooß [13]). Die Entwicklung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der örtlichen Vogelpopulationen, zumal aufgrund der eingeschränkten Größe lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare möglich ist.

Entsprechend der früheren Beurteilung ist ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

7.4 Reptilien

Seebronn und somit die Vorhabensfläche wurde in der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammten aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2015 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 km x 5 km), wurden im betroffenen Rasterabschnitt keine Bestandsmeldungen zur Schlingnatter verzeichnet. Bezüglich der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), einem Beutetier der Schlingnatter, gibt es in Seebronn keine Meldungen. Der aktuelle Stand der Landesartenkartierung (2023) zeigt keine Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Aussagen [8].

Betrachtet man den Untersuchungsbereich, so sind keine gut ausgeprägten Habitatstrukturen für die genannten streng geschützten Reptilienarten vorhanden. Es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Sandinseln oder Versteckmöglichkeiten [9]. Die Eignung der Wiesenflächen für Reptilien zur Nahrungssuche ist durch Beweidung und häufige Mahd eingeschränkt. Zugangsmöglichkeiten erfordern das Queren des bestehenden Straßen- und Wegenetzes mit entsprechend hohem Tötungsrisiko für die Tiere, was die Lebensraumqualität weiter mindert.

7.5 Amphibien

Entsprechend der früheren Bewertung lassen die strukturelle Ausstattung und Nutzung im Plangebiet nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [7], [9], u. a. fehlen geeignete Laichgewässer. Der südlich verlaufende Graben weist keine länger andauernde Wasserführung auf. Zudem mindern die im Gebiet liegenden oder direkt angrenzenden Verkehrswege (Straße im Süden und Wirtschaftsweg im Norden) das Lebensraumpotenzial für diese Tiergruppe, da jeglicher Fahrzeugverkehr ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellt.

7.6 Insekten/Weichtiere

Auf den Ackerflächen gab es, wie bei der vorangegangenen Begehung, nur eine sehr eingeschränkte Unkrautvegetation mit wenigen Blütenpflanzen (s. Kap. 7.7). Die Vegetation auf den beiden kleinen Wiesenflächen ist durch regelmäßige Mahd bzw. Beweidung geprägt und entsprechend eingeschränkt. Vergleichbare oder deutlich vielfältiger ausgeprägte Vegetationsbestände mit entsprechendem Nahrungsangebot für die Insektenfauna sind in der nahegelegenen Feldflur vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Verbreitung der Arten, der vorliegenden Lebensraumausprägung sowie des Nahrungsangebots gibt es nach wie vor keine Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten im Plangebiet [7].

Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

7.7 Pflanzen

Entsprechend dem früheren Vorgehen wurde die Vegetation im Rahmen der Ortsbegehung aufgenommen [2]. Die Ackerflächen weisen lediglich eine fragmentarische Unkrautvegetation auf, die bevorzugt an den Randbereichen erkennbar war und bezüglich des Arteninventars eine geringe Vielfalt zeigt.

Die Bereiche mit Wiesenvegetation lassen eine regelmäßige Mahd erkennen oder werden beweidet. Ihre Artenzusammensetzung wird erwartungsgemäß von Fettwiesenarten bestimmt und zeigt bereichsweise einen höheren Anteil an tritt- und weidefesten Arten.

Grundsätzlich ist auf Ackerflächen und ihren Randstreifen das Vorkommen der Ackerwildgrasart Dicke Trespe (= Spelztrespe, *Bromus grossus*), als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, möglich. Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet bestehen nicht, so gehört der betroffene Kartenquadrant (TK 25) auch nicht zum dokumentierten Verbreitungsgebiet dieser Art [5].

Auch für weitere europarechtlich geschützte Pflanzenarten lagen aktuell im Plangebiet keine Hinweise vor. Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch nicht erwarten, dass dort Vertreter dieser geschützten Pflanzenarten vorkommen.

7.8 Weitere Arten

Im Plangebiet und seiner Funktion als Lebensraum haben sich seit 2018 keine erheblichen Veränderungen ergeben. Somit ist aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen (Ortsrandlage mit angrenzenden Straßen, Wegen und Bestandsbebauung) sowie der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um wassergebundene Tierarten wie Fische und Rundmäuler.

8 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Begutachtung des Planvorhabens mit einer Relevanzprüfung im Jahr 2018 fanden sich keine Hinweise, die keinen Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 4 erwarten lassen. Bei der aktuellen Überprüfung zum besonderen Artenschutz konnten diese Ergebnisse bestätigt werden, weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig.

HPC AG

Projektleiterin

DocuSigned by:

F1A67253E1EB4AA...
Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiologin

geprüft

DocuSigned by:

B5E595315F9C459...
Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [3] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, abgerufen Februar 2024.
- [4] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Februar 2024.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Informationen zu Bromus grossus - <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/dicke-trespe-bromus-grossus-a-p-de-candolle-1805>, abgerufen Februar 2024.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse – bekannte Fledermausvorkommen in TK25-Quadranten, Stand 2019.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Februar 2024.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (aktueller Stand, 2023): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen Februar 2024.
- [9] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [10] LUKAS, A. & SCHRÖTER, J. (2022): FAQ zum Artenschutzrecht. Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (05) 2022.
- [11] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [12] STADT ROTTENBURG AM NECKAR: Unterlagen und Abstimmung zum Bebauungsplan „Beim Friedhof“ sowie früheren, unter dem Namen „Gäßlesäcker“ vorliegenden Planungsunterlagen.
- [13] TRAUTNER, J., Jooß, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- [14] Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar und den Gemeinden Neustetten, Hirrlingen und Starzach. (2023): Flächennutzungsplan, 47. Änderung, wirksam seit 15.12.2023.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).